

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiltigt:

30 Rechtsamt
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beratungsfolge:

08.09.2021 Jugendhilfeausschuss
09.09.2021 Haupt- und Finanzausschuss
23.09.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie sie dieser Vorlage als Anlage 1 und 2 beigefügt sind.

Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung der 2. Nachtragssatzung vorzunehmen.

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die zweiprozentige Dynamisierung der Elternbeiträge aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Leistungsangebotes bis zum 31.07.2023 auszusetzen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Durch Änderungen des SGB VIII und des KiBiz müssen die Satzungen zur Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtung und Tagespflege an den geänderten Gesetzestext angepasst werden.

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes für den Doppelhaushalt 2016/2017 wurde eine zweiprozentige Dynamisierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege durch Ratsbeschluss vom 17.03.2016 festgelegt.

Diese Anhebung der Elternbeiträge wurde in den Kita-Jahren 2016/2017 bis 2018/2019 umgesetzt. Mit Ratsbeschluss vom 04.04.2019 und 23.05.2019 wurde die Dynamisierung befristet für die Kita-Jahre 2019/2020 bis 2021/2022 ausgesetzt. Zum 01.08.2022 endet die Aussetzung und die Elternbeiträge müssten erneut um 2 % dynamisiert werden.

Angesichts der derzeitigen pandemischen Lage, ist den Eltern bereits ein hohes Maß an Betreuungsarbeit und finanziellen Nachteilen zugemutet worden. Da zurzeit eine stabile Verbesserung noch nicht absehbar ist und das Pandemiegeschehen sich nach wie vor dynamisch darstellt, schlägt die Verwaltung vor, die Dynamisierung bis zum 31.07.2023 auszusetzen.

Änderungen im Bereich Kindertageseinrichtungen

- Im **Abs. 4** wird der § 19 Abs.5 Kibiz in § 33 Abs. 6 KiBiz umbenannt
- Im **§ 5 Abs. 3** wird der befreigungstatbestand Wohngeld nach § 90 Abs. 4 SGB XIII mit in die Aufzählung aufgenommen.
Durch Änderung des SGB VIII, § 90 Abs. 4, wird kein Elternbeitrag für Bezieher von Wohngeld erhoben.
- Nach **§ 49 KiBiz** können Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen erhoben werden, wenn die Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist (Interkommunaler Ausgleich).
Für die Anwendung des § 49 i. V. m. § 51 KiBiz bedarf es der Ermächtigung durch die Satzung.
Daher wurde in der Satzung im § 8 der Abs. 2 und 3 eingefügt.

Änderung im Bereich Tagespflege

- Im **Absatz 3** wird der § 19 Abs.5 Kibiz in § 33 Abs. 6 KiBiz umbenannt
- Im **§ 5 Abs. 3** wird der befreigungstatbestand Wohngeld nach § 90 Abs. 4 SGB XIII mit in die Aufzählung aufgenommen.



Durch Änderung des SGB VIII, § 90 Abs. 4, wird kein Elternbeitrag für Bezieher von Wohngeld erhoben.

Satzung alt, Kita	Satzung neu
§ 4 – Höhe der Elternbeiträge	
(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 kontinuierlich jährlich um 2 % und werden auf volle Eurobeträge gerundet. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben	(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. <u>Hinweis:</u> Durch Ratsbeschluss wird die Anhebung zum 01.08.2021 bis zum 31.07.2023 ausgesetzt.
(4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.	(4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.
§ 5 – Einkommensermittlung	
(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.	(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.
§ 8 – Beitragsfestsetzung	Abs. 2 und 3
	(2) Hat das in Hagen betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Hagen, so kann



	<p>die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit nicht nach § 49 KiBiz i. V. m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</p> <p>(3) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist.</p>
Satzung alt, TP	Satzung neu
§ 4 – Höhe der Elternbeiträge	
<p>(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>Die Beiträge erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2016/ 2017 kontinuierlich jährlich um 2% und werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die entsprechende neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres bekannt gegeben.</p>	<p>(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Durch Ratsbeschluss wird die Anhebung zum 1.8.2021 bis zum 31.07.2023 ausgesetzt.</p>
(3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.	(3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 33 Abs. 6 KiBiz entsprechend.
§ 5 – Einkommensermittlung	
<p>(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung -</p>	<p>(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) beziehen, werden für die nachgewiesene</p>

ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	3650	Bezeichnung:	Tagesbetreuung für Kinder
Auftrag:	1365040	Bezeichnung:	Kindertagespflege
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
Kostenart:	422100	Bezeichnung:	Kostenbeiträge, Aufwendungs-, Kostenersatz
	5nnnnn	Bezeichnung:	
	Kostenart	2022	2023
Ertrag (-)	422100	11.063	15.488
Aufwand (+)	5nnnnn		
Eigenanteil		11.063	15.488

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

1.2 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	3650	Bezeichnung:	Tagesbetreuung für Kinder
Auftrag:	1365041	Bezeichnung:	Kindertageseinrichtung
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
	5nnnnn	Bezeichnung:	
	Kostenart	2022	2023
Ertrag (-)	432100	54.167	75.833
Aufwand (+)	5nnnnn		
Eigenanteil		54.167	75.833

Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt bereits eingeplant.
 Die entfallenden Erträge werden als coronabedingte Aufwendungen gebucht.

1.3 Auswirkungen auf den Haushaltssicherungsplan in Euro

Maßnahmen-Nr.:	16_55.002					
Maßnahmen-Bezeichnung:	Änderung der Elternbeitragssatzung für die Tagespflege (2-%ige jährliche Anpassung)					
Kompensation Erläuterung:						
Kompensation HSP (Betrag):	-					
Auftrag:	1365040					
Kostenart:	422100					
	Kostenart	2022	2023			
Verschlechterung (-) / Verbesserung (+)	422100	-11.063	-15.488			

Maßnahmen-Nr.:	16_55.003					
Maßnahmen-Bezeichnung:	Änderung der Elternbeitragssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder (2-%ige jährliche Anpassung)					
Kompensation Erläuterung:						
Kompensation HSP (Betrag):	-					
Auftrag:	1365041					
Kostenart:	432100					
	Kostenart	2022	2023			
Verschlechterung (-) / Verbesserung (+)	432100	-54.167	-75.833			

2. Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

gez. Erik O. Schulz
 Oberbürgermeister

gez. Margarita Kaufmann
 Beigeordnete
 gez.

Bei finanziellen Auswirkungen:

Christoph Gerbersmann
 Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Anlage 1

2. Nachtragssatzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. Juni 2015.

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **29. September 2020 (GV NRW S. 916)**, der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom **19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029)**, der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom **04. Mai 2021 (BGBI I S. 882)**, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **03. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, ber.2020 S. 77)** hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des **§ 33 Abs. 6 KiBiz** entsprechend.

Artikel II

§ 5 - Einkommensermittlung

- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) **oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)** beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Artikel III

§ 8 - Beitragsfestsetzung

- (2) Hat das in Hagen betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Hagen, so kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.**

(3) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen außerhalb der Stadt Hagen kann die Stadt Hagen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erheben, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.

Artikel IV

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) tritt rückwirkend in Kraft.

Im Übrigen tritt die Nachtragssatzung zum _____ in Kraft.

Anlage 2

2. Nachtragssatzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom 23. Juni 2015.

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom **29. September 2020 (GV NRW S. 916)**, der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom **19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029)**, der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom **04. Mai 2021 (BGBl. S. 882)**, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **03. Dezember 2019 (GV NRW S. 894, ber. 2020 S.77)** hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des **§ 33 Abs. 6 KiBiz** entsprechend.

Artikel II

§ 5 - Einkommensermittlung

(3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) **oder Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)** beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

Artikel III

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Wohngeld (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) tritt rückwirkend in Kraft.

Im Übrigen tritt die Nachtragssatzung zum _____ in Kraft.